

Henning Theißen

Theologische Grundlegung zur Ethik der Alleinerziehung

Ethik der Alleinerziehung behandelt die in den vielen Konstellationen dieses Familientyps auftretenden Probleme in einer von rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Aspekten zu unterscheidenden Weise. Schlüssel zur Differenzierung sind die Veränderungen in der Partnerschaftskonstellation der Eltern, die zum Eintritt der Alleinerziehung geführt haben. Die ethische Grundaufgabe besteht in einer Justierung des Familiennarrativs, die auf die eingetretene Veränderung adäquat reagiert. Hierzu ist der theologische Begriff einer (auf der Taufe beruhenden) Gemeinschaft, die im Unterschied zur Familie keine gemeinsamen Erfahrungen ihrer Angehörigen voraussetzt, hilfreich.

Single parenting is an ethical issue in that the different constellations which turn mothers or fathers into single parents cannot be adequately described on the basis of legal, political or societal aspects of single parenting. This essay presents four different types which differ in the circumstances leading to single parenting. It is argued that the basic ethical task of coping with single parenting is to adjust the family narrative which combines the common experiences of all family members into a family identity. It is also argued that theology can help with this task since, unlike the kind of community encountered in a family, the theological idea of community rooted in baptism allows for close belonging of people without a common background of experience.

1. Alleinerziehung hat viele Gesichter

Als Alleinerziehung bezeichnet man die Familienkonstellation, bei der in einem Haushalt ein oder mehrere nichtselbständige Kinder von einem einzigen Elternteil betreut werden. Die bündige Definition kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Begriff sehr verschiedenartige, mitunter kaum noch vergleichbare Situationen umfasst. Ich fingiere einige davon:

- Ein Ehepaar, das nach dem ersten Kind aus der enger werdenden Wohnung ausziehen will, wagt in einem Jahre währenden Kraftakt den Hausbau und zieht um, als die Frau wieder schwanger ist. Acht Monate nach dem Einzug trennen sich die beiden; die Frau bleibt mit den Kindern im neuen Haus; der Vater zieht aus. Beiderseitige Geldprobleme verhindern eine Scheidung; die sich verstetigenden Konflikte überlagern die vereinbarte gemeinsame Erziehung der Kinder.
- Nach über fünfzehn gemeinsamen Jahren hat sich ein gut situiertes Ehepaar mit drei Kindern im Teenageralter auseinandergelebt und lässt sich scheiden. Die Kinder bleiben bei der Mutter, die wieder in den alten Beruf einsteigt; der Vater nimmt sein Besuchsrecht und seine Unterhaltsverpflich-

tungen regelmäßig wahr, bis er nach vier Jahren eine neue Partnerschaft eingeht und die Kinder mit Ende der Ausbildung den Kontakt zu ihm einschlafen lassen.

- Nach jahrelanger On-Off-Beziehung wird eine Frau nach der Geburt des dritten gemeinsamen Kindes von ihrem mittellosen Partner, mit dem sie nicht verheiratet ist, verlassen und muss, um bei voller Berufstätigkeit den Lebensunterhalt bestreiten zu können, ins eigene elterliche Umfeld umziehen, wo sie privat die Kinderbetreuung organisieren kann. Ihre minimalen zeitlichen und finanziellen Spielräume nutzt sie, um den Kindern regelmäßigen Kontakt zum Vater zu ermöglichen.
- Ein junger Vater steht nach dem Unfalltod seiner Ehefrau als Witwer mit zwei Kindern im Vorschulalter da und muss mangels geeigneter Betreuungsmöglichkeiten seine Karrierepläne aufgeben, um für die Kinder da sein zu können. Nach Jahren sozialen Rückzugs und beginnender Suchtprobleme geht er eine neue Partnerschaft mit einer ebenfalls verwitweten Frau mit Kind ein; die beiden heiraten.
- Eine Mittdreißigerin wünscht sich nach mehreren gescheiterten Beziehungen nichts sehnlicher als ein Kind und wird schließlich von einem langjährigen Bekannten schwanger. Der Vater des Kindes zieht bei ihr ein und will sie heiraten, doch sie entscheidet sich nach Monaten eines kräftezehrenden Zusammenlebens gegen ihn und wohnt mit ihrem Kind allein. In ihrem Umfeld sind viele alleinerziehende Mütter; einige leben in stabilen Beziehungen, doch keine wohnt mit dem Partner zusammen.

Die Beispiele zeigen, wie viele Faktoren über die gegebene Definition hinaus in die Situation der Alleinerziehung einfließen können: der soziale und wirtschaftliche Status der Betroffenen, ihr Geschlecht und Alter sowie dasjenige der Kinder, ihre berufliche Stellung, ihre partnerschaftliche Situation. All diese Faktoren werden mit den Mitteln der empirischen Sozialwissenschaft und der Psychologie intensiv erforscht und beschrieben. Da die Kombinationsmöglichkeiten aber schier endlos sind, scheint der Versuch aussichtslos, über die Deskription hinaus zu irgendeiner normativen Einschätzung zu gelangen. Es wäre aber die Aufgabe einer Ethik der Alleinerziehung, aufgrund wiederkehrender Konstellationsmerkmale begründete Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Alleinerziehung abzugeben. Zudem lässt sich die Aufgabe einer solchen Ethik wie folgt mehrfach ab- und eingrenzen:

- Von *rechtlichen* Regelungen, die zum Beispiel den durch das Erfordernis der Erwerbsarbeit oft erschwerten Zugang Alleinerziehender zu Kinderbetreuungsmöglichkeiten zu regeln haben, ist eine ethische Betrachtung zu unterscheiden, weil ihre Normativität nicht der rechtlichen Form bedarf.
- Die ethische Handlungsempfehlung unterscheidet sich auch von einer *politischen* Willensbildung, die sich zum Beispiel das Ziel stecken kann, Alleinerziehung als eigenwertiges Familienmodell neben der Paarfamilie anzu-

erkennen – oft unter dem programmatischen Titel der „Ein-Eltern-Familie“ – und zu stärken.

- Die *ethische* Betrachtung fragt demgegenüber nach der am stärksten vorzugswürdigen Handlungsmöglichkeit und begründet diese in der gegebenen Situation.
- Soll diese Ethik zudem eine religiöse, genauer: *christliche* Betrachtung vornehmen, so ist zusätzlich nach den spezifisch christlichen Normen zu fragen, die die Handlungsempfehlung begründen.

2. Methodische Erwägungen

Die eingangs fingierten Beispiele geben den folgenden Überlegungen einige methodische Grundlinien vor.

1. *Indirekte religiöse Begründung.* Alleinerziehung hat viele Gesichter. Deshalb gibt es keine einheitliche Norm für ihre theologisch-ethische Einschätzung. Insbesondere die Bibel hält kein bestimmtes Familienbild bereit, dem eine theologische Ethik der Alleinerziehung einfach zu folgen hätte. Christliche Begründungen sind in der Ethik nie auf direktem Wege möglich, indem sie etwa ein Handlungsmuster vorzeichneten, das kirchlich orientierte Menschen nur umsetzen oder imitieren müssten. Die theologische Grundlegung einer Ethik der Alleinerziehung kann vielmehr nur indirekt erfolgen, indem sie begründet, wie alleinstehende Eltern durch religiöse Überzeugungen und Praktiken dazu befähigt werden, den kindlichen Bedürfnissen gerecht zu werden, die mit dieser Erziehungskonstellation gegeben sind.

2. *Bedürfnisethik auf Seiten der Kinder.* In diesen Methodengrundsatz fließt ein, dass Erziehungsethik – wie alles soziale Handeln an und mit Kindern – am Kindeswohl orientiert sein muss und insofern Bedürfnisethik ist. Als solche dient sie aber nicht den Wünschen, sondern allein den „berechtigten Begehungen“ (W. Kamlah) von Kindern. Kinder sind wie alle ethischen Subjekte Träger einer unveräußerlichen Würde, unterliegen für deren Zuerkennung aber nicht den Kriterien des Personseins, die in der Ethik landläufig als Messlatte der Personalität angeführt werden. Diese sogenannten Statuskriterien – regelmäßig genannt werden Bewusstsein, Sprache und Vernunft – haben Menschen auf der Höhe ihrer individuellen Entwicklung und im Vollbesitz ihrer geistigen und körperlichen Kräfte vor Augen und sind für Menschen abseits der mehrheitlichen Lebenssituation und damit für die meisten Situationen mit ethischem Entscheidungsbedarf weitgehend unbrauchbar. Wer Kinder an personalen Statuskriterien misst, verfällt dem methodischen Fehler des „Adultismus“ (C. Wiesemann), der Kinder auf ihr künftiges Erwachsensein hin oder als „kleine Erwachsene“ ansieht.

3. *Befähigungsethik auf Seiten der Eltern.* In den genannten Methodengrundsatz fließt weiterhin ein, dass Alleinerziehungsethik auf Seiten der Eltern keine Bedürfnis-, sondern Befähigungsethik ist. Diese ist ein Gerechtigkeitskonzept – daher auch: „Befähigungsgerechtigkeit“ (P. Dabrock u.a.) –, das davon ausgeht, dass in einer Gesellschaft bei formeller Gleichheit der ethischen Subjekte (zum Beispiel aufgrund individueller Freiheitsrechte) bestimmte Konstellationen objektiver Ungleichheit vorliegen können, die einseitige Interventionen zugunsten Benachteiligter rechtfertigen, um sie damit zur Wahrnehmung der formell gegebenen Gleichheit zu befähigen. Im sozialen Sektor, auf den sich auch Familien- und Erziehungsethik richten, setzen solche Interventionen außer bei Vorliegen regelrechter Ausnahmesituationen (zum Beispiel Kindeswohlgefährdung) in aller Regel die freiwillige Mitwirkung der betreffenden Personen, also der Eltern, voraus und haben daher vorrangig die Form der Beratung, auf die unter Umständen ein (rechtlich abgesicherter) Anspruch bestehen kann.

3. Biblisch-exegetische Grundlagen

Die bisherigen Bemerkungen waren allgemeiner Natur und betrafen die Familienethik generell, lassen sich jedoch leicht für das Thema Alleinerziehung konkretisieren. In der Bibel Alten wie Neuen Testaments ist Alleinerziehung, wie sie heute als soziale Herausforderung, insbesondere für die politische Gewährleistung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, aber auch als potenzielles Armutsrisiko gesehen wird, kein eigenes Thema. Das liegt zum einen (3.1) an den grundlegend anderen sozioökonomischen Rahmenbedingungen, unter denen sich Familienleben und Erziehung in den gesellschaftlichen Kontexten der biblischen Schriften abspielen, hat aber zum anderen auch im engeren Sinne theologische Gründe (3.2), die dann zugleich eine Lösung des Problems eröffnen, auf welchem (alternativen) Weg dennoch ein theologischer Zugang zur Ethik der Alleinerziehung möglich wird.

3.1 Das patrilineare Gesellschaftsmodell

Die ländlich, teils halbnomadisch geprägte Stammeskultur der vorstaatlichen erzählten Zeit im Alten Testament, die auf dem Boden Israels sich entwickelnden Gesellschaften der staatlichen Zeit bis zum Aufkommen des Frühjudentums und die stärker städtisch geprägten Lebensräume ab der hellenistisch-jüdischen Epoche bis ins neutestamentliche Zeitalter sind allesamt *patrilinear*, das heißt, Familie und Erziehung sind der Autorität des männlichen Haushaltsvorstands (*pater familias*) unterstellt und gehorchen insbesondere in der Sicherung ihres rechtlichen Status und ihres gesellschaftlichen Ansehens der

männlichen Erbfolge vom Vater zum Sohn. Berühmtestes Beispiel sind die sogenannten Erzvätergeschichten, die die Etablierung des ganzen Gottesvolkes Israel im Bild der Familiengeschichte von Abraham, Isaak und Jakob erzählen. Dabei treten immer wieder Züge „göttlicher Pädagogik“ hervor – prominent etwa bei der sogenannten Bindung Isaaks (1. Mose 22) oder Jakobs Ringen mit Gott am Jabbok (1. Mose 32 f.) –, in deren Verlauf Israel durch seine Erzväter erst lernen muss, was Gottes Gebot und Verheißung für das Volk bedeuten. Dieses auch theologisch sanktionierte patrilineare Familien- und Gesellschaftsbild besonders der Erzvätergeschichten schließt starke und entscheidungstragende Frauengestalten wie etwa Rebekka bei der Sicherung des Erstgeburtssegens für Jakob (1. Mose 27,6–17) keineswegs aus, weswegen man besser von „Erzeltern“ (I. Fischer) sprechen sollte. Doch ändert das nichts daran, dass Alleinerziehung, die nicht nur in Deutschland weit überwiegend (über 80 %) Erziehung durch die Mutter meint, im patrilinearen Kontext der biblischen Texte nicht eigens zum Thema wird. Texte wie 1. Mose 16 und 21 zeigen jedoch, warum die Beschäftigung mit biblischen Grundlagen für das Thema Alleinerziehung theologisch dennoch nicht fruchtlos ist.

Die genannten Kapitel erzählen von Hagar, der Leibmagd von Abrahams Ehefrau Sara, die diesem auf ausdrücklichen Wunsch der bis dato kinderlosen Sara einen Sohn, Ismael, gebiert und damit im Rahmen der patrilinearen Anschauung Abrahams Namen und Familie und so auch die Ehre Saras, der das Kind indirekt zugeordnet wird, am Leben erhält (1. Mose 16). Als Sara jedoch später selbst Mutter des Isaak wird – biblischer Schilderung zufolge nach göttlicher Intervention (1. Mose 18) –, wird sie der von ihr selbst initiierten patrilinearen Konstruktion um Ismael überdrüssig und veranlasst Abraham, Hagar samt ihrem halbwüchsigen Sohn zu verstoßen (1. Mose 21). Hagars anschließendes Umherirren in der Wüste (1. Mose 21,14), wo sie ihr schon todgeweiht sich selbst überlassenes Kind (1. Mose 21,15 f.) nur mit Gottes Hilfe vor dem Verdursten bewahren kann (1. Mose 21,19 f.), kommt unter allen biblischen Erzählungen dem, was heute die ethische Situation alleinerziehender Mütter kennzeichnet, wohl am nächsten, und zwar auch in der schonungslosen Dramatik der Schilderung. Trotzdem lässt sich daraus für eine heutige Ethik der Alleinerziehung so gut wie nichts Direktes und keinerlei Direktive entnehmen, da nicht einmal die deutliche Missbilligung des von Sara gewünschten Verstoßens, die der Bibeltext Abraham in den Mund legt (1. Mose 21,11), als Urteil theologischer Ethik oder gar als Verdikt über die patrilineare Familienauffassung gelten kann. Denn gerade hierauf antwortet Gott nach der biblischen Schilderung mit der expliziten Aufforderung, Sara willfährig zu sein, da allein Isaak und nicht Ismael Abrahams Erbe sein solle (1. Mose 21,12).

Die gemachten Beobachtungen lassen sich für das Verhältnis von Bibeltexten und Ethik verallgemeinern. Es ist absolut bibeltypisch, dass Handlungskonstellationen, die wir heute als „ethische Situation“ bezeichnen würden, zum Feld göttlichen Handelns erklärt werden. In unserem Beispiel sieht

Gott die Not des verdurstenden Ismael und greift sozusagen ein, indem er Hagar einen Brunnen finden lässt (1. Mose 21,19). Das ist eine starke Aussage über Gottes Hilfe für Notleidende, aber natürlich alles andere als ethisch relevant, weil die wundersame Rettung aus individueller oder auch kollektiver Not selbst dann, wenn sie in den biblischen Schilderungen kein Einzelfall bleibt, nichts von den tatorientierenden Normbegründungen enthält, die für eine ethische Handlungsempfehlung unverzichtbar sind. Der Rekurs auf Gottes Eingreifen vom Himmel her verbaut sogar eher den Weg zu einer theologischen Ethik. Auch die lebensnah detaillierten Schilderungen und sogar Bewertungen ethisch relevanter Situationen, die sich in der Bibel finden, passen – mit wenigen Ausnahmen, die die Regel bestätigen (zum Beispiel 1. Korinther 8) – nicht in den Theorierahmen einer Ethik. Sie stehen im Dienste einer theologischen Thematik, hier der Treue Gottes zu seiner Bundeszusage an Abraham, die ein „Erbteil“, nämlich das Land, das später Israel heißt, als Wohnstätte für seine Nachkommen einschloss (1. Mose 15,18–21, vgl. 12,1–3; 13,15–17). Deshalb ist der Konflikt um Ismael und Isaak in den biblischen Texten kein familiäres oder soziales, sondern ein theologisches Problem. Wenn neuerdings auch interreligiös informierte Theologien zeigen können, dass das Ergehen Ismaels, auf den sich bekanntlich der Islam als abrahamische Tradition zurückführt, für das christlich-jüdische Bild des „Gottes Abrahams, Isaaks und Jakobs“ (B. Pascal) keineswegs gleichgültig sein kann, wird doch die patrilineare Gesellschaftsauffassung, deren Leidtragender Ismael in der biblischen Geschichte letztlich wird, durch die theologische Frage nach dem wahren Träger der Bundesverheißung in keiner Weise in Zweifel gezogen; vielmehr bedient sich Gottes Bundesverheißung dieser Patrilinearität. Damit liegt auch die Situation der Alleinerziehung, der die biblische Schilderung von Hagar und Ismael in 1. Mose 21 ziemlich nahekommmt, scheinbar außerhalb des theologischen Blickfeldes der biblischen Texte.

3.2 Gott der Helfer der Witwen und Waisen

Die zuletzt gezogene Schlussfolgerung trägt jedoch. Wenn man akzeptiert, dass die patrilineare Gesellschaft eine in den biblischen Schriften nicht hinterfragte Voraussetzung ist, dann erst wird umgekehrt erkennbar, wie sich das theologische Urteil auch auf diese Voraussetzung bezieht und auswirkt. Konkret: In einer Gesellschaft, die Existenz und Fortbestand der Familie ganz an die väterliche Linie knüpft, ist, wie N. Molnar-Hidvegi schreibt, bereits „das vaterlose Kind“¹ – und nicht erst das elternlose Kind – eine Waise. Man kann ergänzen: Im patrilinearen Kontext kommt die verstoßene Ehefrau einer Witwe gleich, auch wenn ihr Ehemann noch lebt. Macht man sich diese Implika-

1 Molnar-Hidvegi 2010, 1.

tion der heute so problematisch erscheinenden patrilinearen Hintergrundanschauung der Bibel klar, dann wird deutlich, dass Gottes Rettungstat an Ismael keineswegs der isolierte Einzelfall himmlischen Eingreifens ist, von dem kein Weg zur ethischen Normbegründung führt, sondern eines der durchgängigsten und charakteristischsten Merkmale des biblischen Gottesbildes im Rücken hat, das Gott als Retter und Helfer der „Witwen und Waisen“ beschreibt. Inspiziert man diese in den verschiedensten Schichten des Alten Testaments wiederkehrende, fest geformte terminologische Verbindung näher, so wird deutlich, dass Gottes Rettung und Hilfe für die Witwen und Waisen nicht in Mild- und Wundertätigkeit hier und da besteht, sondern System hat. Insbesondere erscheint Gott als derjenige, der in rechtlicher Hinsicht die Sache der Witwen und Waisen führt, ihnen also in der Rechtsversammlung besonders der vor- und frühstaatlichen Gesellschaft Israels, die idealtypischerweise als Versammlung der Männer, das heißt der freien Landbesitzer, „im Tor“ (= Stadttor) stattfand, Gehör, Sitz und Stimme verleiht.

Das bekannteste Beispiel dieses göttlichen Eintretens für das Recht der Witwen und Waisen ist das biblische Buch Rut, dessen Schlusskapitel ausführlich eine Torversammlung in Betlehem schildert, bei der Boas, ein Bürger der Stadt, die Witwe des Betlehemiters Elimelech und deren ebenfalls verwitwete Schwiegertochter Rut rettet, indem er zusätzlich zu seinem eigenen Landbesitz die Ackeranteile aus dem Erbe Elimelechs kauft, die die beiden Witwen in der patrilinearen Gesellschaft nicht selbständig bewirtschaften können (Rut 4,1–10).

Zwar ist auch diese Geschichte theologisch überformt, insofern sie dazu dient, den – natürlich patrilinearen – Stammbaum des späteren Königs David, der ebenfalls Betlehemit ist, herzuleiten (Rut 4,17), doch ist die Tatsache mehr als nur beachtlich, dass die Wiedergabe dieses Stammbaums im Neuen Testament in Durchbrechung der Patrilinearität Rut (!) mit Namen erwähnt (Matthäus 1,5 im Unterschied zu Lukas 3,32). Hingegen wird in der Schilderung der Torversammlung in Rut 4,1–10 Gott *nicht* (!) mit Namen genannt, was unterstreicht, dass sein Eintreten für die Witwen und Waisen kein isoliertes Wundergeschehen ist, sondern tatsächlich als Grundlage einer theologischen Handlungsbegründung für menschliche Ethik dienen kann. Wenn Rut auch keine Alleinerziehende ist, weil sie erst nach der Heirat mit Boas Kinder kriegt (Rut 4,13), bleibt ihre Geschichte doch der Musterfall dessen, wie aufgrund der Bibel Hilfe und Rettung für alleinerziehende Familien, die unter den Bedingungen einer patrilinearen Gesellschaft unter die Formel „Witwen und Waisen“ fallen, gestaltet werden können. Damit stellt sich im Anschluss an die biblisch-exegetische eine systematisch-theologische Aufgabe.

4. Systematisch-theologische Grundlegung

Die systematisch-theologische Grundlegung folgt den drei in Ziff. 2 dieses Aufsatzes differenzierten methodischen Merkmalen. Sie wählt einen *indirekten Begründungsansatz*, der die biblischen Traditionen nicht unmittelbar, sondern nur in ihrer komplementären Zuordnung zur religiösen bzw. familiären Gemeinschaft beansprucht (4.1). Erst auf dieser Grundlage lassen sich der *bedürfnisethische* Begriff der Erziehung (4.2) sowie der *befähigungsethische* Begriff der Alleinerziehung bilden (4.3).

4.1 Indirekte Begründung

Das patrilineare Gesellschaftsbild der biblischen Texte ist mit einer heutigen Ethik der Alleinerziehung inkompatibel und kann schon deshalb keinen normativen Rang beanspruchen, weil es auch in der Bibel keinen solchen innehat, sondern lediglich eine nicht hinterfragte Rahmenbedingung darstellt. Die Vorstellung eines Gottes, der Witwen und Waisen zu ihrem Recht verhilft, besitzt hingegen in den biblischen Schriften normative Qualität und wird diese auch in einer heutigen Ethik der Alleinerziehung besitzen, sofern sich der normative Gehalt dieser Vorstellung auch ohne ihre biblisch gegebene Verflechtung mit der Patrilinearität begründen lässt. Damit wird die in der Ethik stets nur auf indirektem Wege mögliche religiöse Begründung zur Geltung gebracht.

Wie dargestellt, zielt das Gottesprädikat eines Helfers der Witwen und Waisen darauf, für vaterlose Familien, die in der patrilinearen Gesellschaft keine rechtliche Repräsentanz besitzen (also de facto rechtlos sind), einen legitimen Ort in der Gesellschaft zu gewährleisten. Unabhängig von jedem konkreten Gesellschaftsbild ist damit festgehalten, dass jener Sonderform der Familie generell gesellschaftliche Legitimität zukommt und sie dementsprechend an den für die Gesellschaft normensetzenden Instanzen (hier: der Torversammlung altisraelischer Städte) partizipieren können muss. Die alleinerziehende Familie kann unter diesen Bedingungen nicht bloß Empfänger privater oder öffentlicher Almosen sein. Deshalb erschöpft sich der argumentative Wert des Gottesbildes als Helfer der Witwen und Waisen nicht in göttlichem Eingreifen zugunsten Benachteiligter und geht auch nicht darin auf, dass Gott selbst in irgendeiner Weise (zum Beispiel durch die Propheten, die genau das immer wieder einfordern)² die Stelle des den Witwen und Waisen fehlenden Vaters einnimmt, wie es noch Paul Gerhardt in den pastoral höchst sensiblen Fürbittversen seines Liedes „Nun lasst uns gehen und treten“ (EG 58,12) vorschwebte. Vielmehr ermächtigt die biblische Vorstellung von der Repräsen-

2 Belege z.B. bei Molnar-Hidvegi 2010, 3.

tanz der „Witwen und Waisen“ in der Torversammlung diese Familienform in gewisser Weise zur „Mitbestimmung“. Soziologisch ist davon zu reden, dass ein solches Argument die Alleinerziehung als „Normvariante“ neben der Paarfamilie anerkennt, ohne letztere als allein verbindlich zu behaupten. Das ist im Grundsatz eine erstaunlich moderne Vorstellung, deren Modernität darauf beruht, die ethische Valenz der Familie *indirekt* durch ihren Beitrag zum Zusammenleben der Gesellschaft zu bestimmen – anstatt die Familie, wie es gerade in der christlichen Ethik lange Zeit gang und gäbe war, vorrangig als die Entfaltung der Ehe und direkte Umsetzung ihres vermeintlichen biblischen Auftrags zu begreifen (1. Mose 1,28: „Seid fruchtbar und mehret euch“), durch den diese sich auf die nächste Generation hin öffnet.

Für die Methode einer theologischen Ethik der Alleinerziehung besagen diese Überlegungen, dass eine solche Ethik sich in genau dem Maße auf die biblischen Normen für den Umgang mit „Witwen und Waisen“ stützen kann, wie die (alleinerziehende) Familie als soziale Formation mit eigenständiger Bedeutung für die Gesellschaft insgesamt gedacht wird. Bei dieser indirekten Herangehensweise erweist sich die biblische Verflechtung des normativen Arguments der „Witwen und Waisen“ mit dem deskriptiven Situationsmerkmal der patrilinearen Gesellschaft, die einer direkten normativen Beanspruchung der biblischen Traditionen im Wege steht, sogar als hilfreich. Dass besonders die Familiengeschichten der erzählenden Bücher des Alten Testaments regelmäßig mit theologischen Themen (wie im beschriebenen Beispiel den Bundesverheißungen an die Erzväter) überformt sind, weist nämlich auf einen komplementären Zusammenhang von Familien- und Bundesgeschichte hin, auf dem eine heutige Ethik der Alleinerziehung aufbauen kann.

Übertragen auf den kirchlichen Kontext, entspricht den Bundesschlüssen Gottes mit den Erzeltern Israels die Taufe als Eingliederung in den Leib Christi. Wie Gottes Bund ist auch sie keine vertragliche Vereinbarung unter gleichrangigen Partnern, sondern das Anerbieten von Gottes Wohlwollen und Gnade, in die Menschen mit ihrem Leben, das heißt im Verlauf ihres Lebens (und nicht als Eingangsbedingung in den [Tauf-]Bund) einstimmen. Diese für Bund und Taufe charakteristische Asymmetrie schlägt sich darin nieder, dass Gottes jeweilige menschliche Bundespartner keine Voraussetzungen mitbringen müssen, die sie erst für den Bund qualifizieren würden. Deshalb kommen Menschen unterschiedlichster Erfahrungshintergründe in der Gemeinschaft zusammen, die durch Bund bzw. Taufe begründet wird. Die alttestamentliche Erwählungstheologie der sogenannten Deuteronomisten (nicht vor dem späten 7. Jahrhundert v. Chr.) betont, dass die Gründe der Bundesgemeinschaft ganz auf Seiten Gottes und nicht des Volkes Israel liegen (5. Mose 7,9), was der christlichen Überzeugung entspricht, dass die Taufe, selbst wenn sie von Säuglingen am Lebensanfang empfangen wird, eine Lebenswende darstellt, die das Vorleben der Getauften in einer völlig neuen Perspektive – nämlich der Perspektive der Gnade – erscheinen lässt und es gerade so in das neue

Leben in der Gemeinschaft integriert. Die Taufe stiftet demnach als Eingliederung in den Leib Christi eine *Gemeinschaft ohne gemeinsamen Erfahrungshintergrund* ihrer Angehörigen; vielmehr kennzeichnet es die Kirche als Glaubens- und Überzeugungsgemeinschaft, dass ihre Angehörigen die unterschiedlichsten Erfahrungen mitbringen. Die verschiedenen Erfahrungshintergründe kommen der Gemeinschaft in der Kirche sogar entgegen, denn wenn diese Gemeinschaft durch eine gemeinsame Überzeugung geprägt ist, die ihre Angehörigen als lebensorientierende Wahrheit glauben, dann kennzeichnet es jede derartige Wahrheit, dass sie unter allen Umständen, also unabhängig vom mitgebrachten oder erworbenen Erfahrungshintergrund, Glauben und Vertrauen verdient.

Mit der Familie verhält es sich exakt umgekehrt. Sie ist typischerweise ein Lebensraum, in dem die Angehörigen derselben Familie dieselben Erfahrungen teilen und als gemeinsames Narrativ, das die Identität dieser Familie erzählt, einander mit-teilen. In der *Familie als Erfahrungsgemeinschaft* wurzelt die besondere gesellschaftliche Valenz der Familien, indem diese ihre Angehörigen mit Orientierungen und Werten ausstatten, die ihnen ein Leben als eigenständige Mitglieder der Gesellschaft erst ermöglichen. In dieses Werteschema fließt das Familiennarrativ mit seinen unverwechselbaren Erfahrungen dieser bestimmten Familie mit ein.

4.2 Der bedürfnisethische Begriff der Erziehung

Die Kirche als Glaubensgemeinschaft ohne gemeinsamen Erfahrungshintergrund ihrer Angehörigen und die Familie als wertebildende Erfahrungsgemeinschaft ihrer Angehörigen bilden zunächst nur eine logische Komplementarität ohne zwingende inhaltliche Verbindung. Eine solche wird erst sichtbar, wenn man beide auf das ethische Problem der Erziehung bezieht. Da vorausgesetzt werden darf, dass Erziehung nur dann ethisch legitim sein kann, wenn sie zum Besten ihrer Zöglinge ist, also dem Kindeswohl dient, erscheint es als geboten, den Begriff der Erziehung in bedürfnisethischer Manier zu entwerfen. In dieser Hinsicht kann man Erziehung als eine Lebensorientierung und -begleitung auffassen, die den berechtigten Begehungen von Kindern so nachkommt, dass damit nicht so sehr die unmittelbare (das heißt aufschubfreie) Bedürfnisbefriedigung als vielmehr zugleich die Entwicklung der Fähigkeit einhergeht, selbst für die Stillung der eigenen Bedürfnisse zu sorgen und zu diesem Zweck den Stellenwert des jeweils Bedurften und den rechten Umgang mit den Problemen einschätzen zu können, die entstehen, wenn das Bedurfte nicht oder nicht zureichend erlangt werden kann. Erst diese Kompetenz ist das Merkmal einer Bedürfnisethik im vollen Sinne des Begriffs.

Welcher Güter Kinder jedoch bedürfen, lässt sich kaum in Form einer abschließenden Positivliste aussagen, da Bedürfnisse über einige universelle

Grundgüter wie Kleidung, Nahrung, Wohnung und insbesondere Bindung hinaus stark von der individuellen Lebenssituation der Betroffenen abhängen. In dieser methodischen Schwierigkeit steckt jedoch zugleich der Schlüssel zur Lösung des Problems. Tatsächlich werden nämlich auch die Grundgüter, derer alle Kinder scheinbar unterschiedslos bedürfen, ihnen immer nur in individueller Ausprägung zuteil. Wie der Fall des Vegetarismus schön verdeutlicht, können zum Beispiel Eltern ihre Kinder gar nicht mit Nahrung versorgen, ohne ihnen damit zugleich ihre eigenen elterlichen Werte und Orientierungen (hier über die Vorzugswürdigkeit fleischloser Ernährung) zu vermitteln. Ja, von einem wirklich bedürfnisethischen *Erziehungsbegriff* kann überhaupt nur deshalb die Rede sein, weil die Stillung kindlicher Bedürfnisse immer über die Bereitstellung von Gütern – gleichgültig, ob materiell oder immateriell – hinausgeht und die Einbettung der Güterbereitstellung in die Vermittlung der Werte und Orientierungen genau dieser Familie einschließt. Selbst die banalsten oder basalsten Güter wie ein schlichter Schluck Wasser gegen den kindlichen Durst werden zu einem symbolischen Gut, wenn sie eine Bedeutung bekommen, die ausdrückt, dass Eltern mit allem, was sie ihren Kindern an Gutem gewähren, etwas von sich selbst und ihrer Liebe an sie weitergeben. Diese symbolische Qualität ist immer an die persönliche Beziehung der Familienangehörigen untereinander gebunden und darum untrennbar mit dem Familiennarrativ verknüpft, das die gemeinsamen Erfahrungen der Familienmitglieder miteinander enthält und das mit jedem noch so kleinen Erziehungsschritt ein Stück neu erzählt und weitergesponnen wird. Abseits dieses symbolischen Rahmens haben die elterlich gewährten Güter keine ethische Qualität mehr, so dass aus Erziehung bloße Versorgung wird. Erziehung in bedürfnisethisch umfassendem Sinn ist hingegen die andauernde Einbettung der Bedürfnisbefriedigung in symbolische Güterprozesse in einer durch ihr individuelles Familiennarrativ definierten Erfahrungsgemeinschaft.

4.3 Der befähigungsethische Begriff der Alleinerziehung

Was über den Begriff der Erziehung gesagt wurde, gilt vollumfänglich auch für die Alleinerziehung, die ein Sonderfall der allgemeinen Erziehungssituation ist. Worin besteht seine Besonderheit?

In streng bedürfnisethischer Hinsicht gibt es keine belastbaren Anhaltspunkte dafür, dass alleinerziehende Familien vor grundsätzlich anderen erzieherischen Herausforderungen stünden als Paarfamilien. Natürlich ist die Bedürfnislage von Kindern Alleinerziehender schon deshalb eine andere, weil auch die Situation des betreffenden Elternteils durch die Besonderheiten, die sich bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder beim sozioökonomischen Status aufgrund der Notwendigkeit zur Ausübung von Erwerbsarbeit und dem im Vergleich zur Paarfamilie meist signifikant gesteigerten Armuts-

risiko ergeben, eine andere ist. Doch das betrifft als Besonderheit der elterlichen Situation ursächlich nicht die Bedürfnisse des Kindes und ist darum oft weniger eine ethische als eine politische Herausforderung, die sich aus dem Phänomen der Alleinerziehung ergibt. In dieser politischen Hinsicht ist es mehr als vollauf gerechtfertigt, vielmehr überfällig, dass alleinerziehende Familien den Paarfamilien auf Augenhöhe begegnen können. Schon das impliziert, dass zwischen diesen beiden Familienformen ethisch eben kein grundsätzlicher Unterschied und keine Abstufung zu machen ist. Gerade wenn es in der Natur der Sache liegt, dass Kinder immer zwei Eltern haben, darf daraus nicht geschlussfolgert werden, dass die alleinerziehende Familie eine irgendwie unvollständige Familie wäre. Das ist schon aufgrund der biblisch verankerten Einsicht in die Qualität der Alleinerziehung als Normvariante der Paarfamilie keine ethisch sinnvolle Option. Man kann vor diesem Hintergrund die terminologische Neubildung, die alleinerziehende Familien als „Ein-Elter-Familien“ (B. Rinken u.a.) bezeichnet, gut verstehen, jedenfalls in bedürfnisethischer Hinsicht. In *befähigungsethischer* Perspektive stellt sich derselbe Sachverhalt allerdings anders dar.

Wenn Befähigungsethik im Rahmen formeller Gleichheit (Chancengleichheit) von objektiven Ungleichheiten ausgeht, die einseitige Interventionen verlangen und rechtfertigen, dann ist schon aufgrund der beschriebenen Besonderheiten, in der sich alleinerziehende Eltern in sozioökonomischer Hinsicht befinden, klar, dass die Ethik der Alleinerziehung besondere Anstrengungen zugunsten der Alleinerziehenden verlangt, damit sie befähigt und in die Lage versetzt werden, den Bedürfnissen ihrer Kinder, auch wenn das grundsätzlich keine anderen Bedürfnisse sind als in Paarfamilien, auch tatsächlich gerecht werden zu können. Zur politischen Augenhöhe mit den Paarfamilien gehört mithin, dass die Politik Alleinerziehende nicht gleich mit diesen behandelt, sondern gezielt fördert. Denn in befähigungsethischer Hinsicht ist Alleinerziehung ein Fall von gespaltener Elternschaft, bei der die verschiedenen Aspekte des Elternseins, vorrangig der biologische und der soziale Aspekt, nicht in derselben Person oder Personengruppe kongruieren. Konkret: Bei den meisten alleinerziehenden Familien gibt es eine Person außerhalb des familiären Haushalts, die zum Kind in einem Verhältnis der (biologischen) Elternschaft steht (meistens der leibliche Vater), aber diese nicht wie der alleinerziehende Elternteil (in aller Regel die leibliche Mutter) auch als soziale Elternschaft ausübt.

Im Ergebnis dieser Überlegungen hat die Ethik der Alleinerziehung ihren springenden Punkt in der *elterlichen Partnerschaftskonstellation*, aus der sie hervorgehen pflegt. Auch diese Feststellung ist nicht wertend gemeint, als ob der alleinerziehende Elternteil zuerst sein Verhältnis zum anderen Elternteil „in Ordnung bringen“ müsste, ehe an eine Bewältigung der besonderen elternethischen Herausforderungen der alleinerziehenden Situation zu denken wäre. Gemeint ist vielmehr, dass die Spezifik dieser Situation am besten aus-

gehend von der Elternkonstellation zu erfassen ist, aus der die Alleinerziehung entstanden ist, denn nur so lassen sich die bei aller Individualität wiederkehrenden Merkmale der Alleinerziehung bestimmen. Die ethischen Überlegungen zur Praxis der Alleinerziehung in Ziffer 5 dieses Aufsatzes werden sich daher nach den verschiedenen Partnerschaftskonstellationen im Kontext der Alleinerziehung gliedern (5.1–5.4). Man muss davon ausgehen, dass es einen ethischen Unterschied ausmacht, ob Frauen oder Männer allein erziehen und ob Alleinerziehende durch eine Trennung oder Scheidung oder aber durch den Tod des*der Partner*in in die Situation der Alleinerziehung geraten sind – oder ob sie womöglich nie in einer Partnerbeziehung gelebt haben. Je nach vorliegender Konstellation stellen sich die Befähigungen anders dar, die Alleinerziehende brauchen, um ihre Kinder bedürfnisgerecht erziehen zu können.

Die Programmatik der Augenhöhe zu den Paarfamilien, die sich im Begriff der „Ein-Elter-Familie“ ausdrückt, ist politisch vollauf nachvollziehbar, unterschlägt aber mit der singularischen Formulierung tendenziell die eben skizzierte Vielfalt möglicher Alleinerziehungskonstellationen und birgt durch die terminologisch nahegelegte Schlussfolgerung, dass Kinder in solchen Familien nur einen Elternteil hätten, das doppelte Risiko von Missverständnissen, als ob Elternschaft auf die Rechte und Gestaltungsmöglichkeiten individueller Elternteile zurückzuführen oder als ob die Kinder Alleinerziehender Drohn-
nen wären.

5. Praktische Anwendungen

Alleinerziehung hat viele Gesichter. Dementsprechend vielfältig und individuell unterschieden sind die möglichen Konstellationen der mit ihr verbindbaren ethischen Situationen. Begründete Handlungsempfehlungen drohen so entweder zu Allgemeinplätzen zu werden oder aber sich in labyrinthischer Kasuistik für vorgeblich jeden Einzelfall zu verlieren. Die ethische Grundlegung in Ziffer 4 dieses Aufsatzes stellt deshalb mit der Unterscheidung zwischen erfahrungsbasierter Begründung von Gemeinschaft in der Familie und ihrem religiösen Gegenstück (Taufe) ohne gemeinsame Erfahrungsbasis einen Rahmen zur Verfügung, in den die unterschiedlichen Konstellationen von Alleinerziehung „eingehängt“ werden können.

Die ethische Gemeinsamkeit beinahe all dieser Konstellationen ist, dass ihr Erziehungsauftrag nicht nur den alleinerziehenden Elternteil adressiert, sondern in irgendeiner Form auch dessen (früheren) Partner – in aller Regel den leiblichen Vater –, der zum Kind ebenfalls in einer Beziehung der Elternschaft steht und ihm aus Gründen des Kindeswohls nicht einfach vorenthalten werden kann. Wenn sich Erziehung generell in Form symbolischer Güterprozesse vollzieht, die an das jeweilige Familiennarrativ als symbolischen Deute-

horizont geknüpft sind, verlangt Alleinerziehung immer eine *Justierung des Familiennarrativs*, die der eingetretenen gespaltenen Elternschaft gerecht wird. Denn symbolische Güter besitzen ihren erzieherischen Wert immer nur im Rahmen des individuellen Familiennarrativs. Verlässt nun, wie es beim Zustandekommen von Alleinerziehung allermeistens der Fall ist, ein Elternteil die familiäre Situation, so verändert das den Sinnhorizont der Erziehung und beeinträchtigt den symbolischen Wert der erzieherischen Anstrengungen. Doch (wie) lässt sich ein Familiennarrativ, das immer auf gemeinsamen Erfahrungen beruht, die die Entwicklung des Kindes bis zum Eintritt der Alleinerziehung geprägt haben, derart justieren?

An dieser Stelle kommt der religiöse Begründungsansatz ins Spiel. Er geht davon aus, dass Menschen unbeschadet aller familiären Bindungen durch ihren Glauben oder, allgemein gesprochen, ihre lebenstragenden Überzeugungen zugleich Glieder einer Gemeinschaft sein können, die im Gegensatz zur Familie *nicht* auf gemeinsamen Erfahrungen beruht. Das befähigt sie, auch in der Familie Menschen aufzunehmen und zu integrieren, die nicht ihren Erfahrungshintergrund teilen, wie es, wenngleich statistisch selten, bei jeder Adoption geschieht, aber auch in ungleich größerer Häufigkeit immer dann, wenn sich zwei Menschen als Paar zusammentun, um allererst eine Familie zu gründen. Die Zugehörigkeit zu einer solchen (religiösen) Überzeugung ermöglicht es also grundsätzlich, das Rahmennarrativ der Familie über den Raum und die Träger*innen gemeinsamer Erfahrungen hinaus auszudehnen. Es sollte auf dieser Grundlage auch umgekehrt möglich sein, das Familiennarrativ nach Eintritt von Alleinerziehung so zu justieren, dass es auf Einschnitte in die elterliche Konstellation wie Trennung und Scheidung oder den Tod eines*iner Partner*in reagieren kann. Genau dies ist die gemeinsame ethische Herausforderung aller Konstellationen von Alleinerziehung.

Es ist übrigens für diesen Ethikansatz nicht erforderlich, dass die Familie oder auch nur der alleinerziehende Elternteil tatsächlich religiös ist. Ethisch entscheidend ist allein, dass die Betroffenen in der Lage sind, das sinnstiftende Narrativ, das allen familiären Erziehungsanstrengungen als Deuterahmen dient, auf die geänderte Familiensituation zu beziehen. Wer die dafür nötige Freiheit gegenüber den zurückliegenden gemeinsamen Familienerfahrungen besitzt, handelt aufgrund einer Befähigung, die ihrer Funktion nach als religiös angesprochen werden kann, auch wenn die konkreten Personen sich nicht als „fromm“ bezeichnen würden. Dementsprechend enthalten die folgenden Anwendungen für die verschiedenen Konstellationen von Alleinerziehung auch keine inhaltlich religiösen Handlungsempfehlungen. Es wird jedoch für jede dieser Konstellationen gezeigt, wie oder an welcher Stelle das familiäre Rahmennarrativ zu justieren ist und welche Befähigungen dafür erforderlich sind. Die Leistungsfähigkeit dieser Herangehensweise wird davon abhängen, wie differenziert sie auf die unterschiedlichen Konstellationen ein-

zugehen vermag. Ihr jeweiliges Gepräge lässt sich mithilfe der Ergebnisse empirischer Sozialforschung zum Thema³ beschreiben.

5.1 Alleinerziehung und Gender

Alleinerziehung wird in den weitaus meisten Fällen (ca. 85 %)⁴ von Frauen geleistet. Die Ethik der Alleinerziehung hat einen klaren Genderbezug, auf den zum Teil die Genderaspekte benachbarter politischer oder gesellschaftlicher Debatten zum Beispiel zur Arbeits- und wirtschaftlichen Situation von Frauen bzw. zu Familienleitbildern und ihren genderspezifischen Rollen einwirken; teilweise belegt die sozialwissenschaftliche Forschung aber auch genderrelevante Problemaspekte, die originär dem Thema Alleinerziehung zuzuordnen sind. Erwähnenswert scheinen mir insbesondere die folgenden Faktoren.

- *Sozioökonomische Faktoren.* Für Frauen stellt Alleinerziehung in höherem Maße ein Armutsrisiko dar als für Männer. Das liegt nicht nur an einer weiterhin mangelhaften Lohngerechtigkeit unter den Geschlechtern allgemein (sogenanntes Gender-Pay-Gap), sondern hat auch mit der vorangegangenen Verflechtung von Familien- und Berufsbiografien zu tun, die Frauen wegen ihrer überwiegenden Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben in Teilzeitbeschäftigungen und Zeiten ohne Erwerbstätigkeit drängen oder locken, was ihnen später als Alleinerziehenden die Karriereanknüpfung erschwert.⁵
- Frauen sind häufiger als Männer von dem mit einer Alleinerziehung meist einhergehenden Zwang zum Wohnungswechsel betroffen, denn „[v]iele alleinerziehende Väter verbleiben in der Familienwohnung“.⁶ Folglich trifft auch der Umstand, dass ca. einem Viertel der alleinerziehenden Familien „kein separates Kinderzimmer zur Verfügung“⁷ steht, unverhältnismäßig oft Frauen.
- *Originäre Erziehungsfaktoren.* Frauen erziehen im Vergleich zu alleinerziehenden Männern überdurchschnittlich oft kleine und kleinere Kinder (im Grundschulalter und darunter).⁸ Dies könnte mit dem gegenüber Männern höheren Zeitkontingent korreliert sein, das alleinerziehende Frauen ge-

3 In Anbetracht der herangezogenen Literatur sind die im Folgenden genannten Zahlen nicht aktueller als 2011.

4 Rinken 2010, 145. Nach Kuther in: BzgA 2011, 36 Anm. 1, der sich auf Zahlen des Statistischen Bundesamtes bezieht, sind sogar 90 % der Alleinerziehenden Mütter.

5 Hier liegen die am besten gesicherten Forschungsergebnisse zum Thema vor. Vgl. nur BzgA 2011, 24 ff.: *Arme Alleinerziehende: Strukturen, Ursachen, Folgen und Mythen* (Autorin: Schutter).

6 Kuther in: BzgA 2011, 37.

7 Rinken 2010, 156.

8 Vgl. die Tabellen bei Kuther in: BzgA 2011, 38.

meinsam mit ihren Kindern verbringen.⁹ Das geringere Kindesalter erhöht für alleinerziehende Frauen den Bedarf an fremdorganisierter Kinderbetreuung, allerdings nicht automatisch in höherem Maße als für alleinerziehende Männer, da diese die relativ höhere Selbständigkeit der von ihnen erzogenen älteren Kinder oft nutzen, um (weiterhin) „in Vollzeitjobs“ tätig zu sein.¹⁰

- *Faktoren der Partnerschaftskonstellation.* Gelegentlich wird über eine „Grundtendenz“ alleinerziehender Männer berichtet, „die Veränderung äußerer Bedingungen abzulehnen“.¹¹ Hierfür könnte neben ihren vergleichsweise wenigen Umstellungen im beruflichen Umfeld die häufige Beibehaltung der Wohnung sprechen, aber insbesondere auch die Tatsache, dass überhaupt schon der Anstoß zu einer Trennung oder Scheidung, dem mit 55 % der Fälle häufigsten Anlass für Alleinerziehung,¹² bei über 60 % der Betroffenen von der Frau ausging;¹³ Frauen scheinen also insbesondere bei der Akzeptanz oder bewussten Wahl der Alleinerziehung (wenn auch vielleicht nur als geringstes Übel) deutlich veränderungsbereiter zu sein als Männer.
- Es hat den Anschein, dass Alleinerziehung vor allem von Frauen nicht nur als (beklagenswertes) Schicksal empfunden wird, auch wenn sie darin überwiegend keine „ideale Lebensform“¹⁴ erblicken können. Männer hingegen begreifen Alleinerziehung in ihrer Selbstwahrnehmung oft als „Übergangsstadium“¹⁵, was zu implizieren scheint, dass sie sich – wie allerdings das „Gros der Alleinerziehenden“¹⁶ ohne Rücksicht auf das Geschlecht – eine neue Partnerschaft wünschen.
- Mit dieser Selbstwahrnehmung steht die Beobachtung in Spannung, dass es für alleinerziehende Männer schwieriger als für Frauen ist, tatsächlich eine neue Partnerschaft einzugehen.¹⁷ Sogar von einer männlichen „Einsamkeitsfalle“ – als Pendant zur weiblichen „Armutsfalle“ – ist die Rede,¹⁸ so dass man die Feststellung, Alleinerziehung sei für Männer öfter als für Frauen „auf längere Zeit angelegt“,¹⁹ nicht als Programmatik auffassen darf. Wenn alleinerziehende Männer die „Vaterfamilie“ tatsächlich positiv als „Vorbild ... neuer lebbarer Familienmodelle“ bejahen, ist dies häufig damit

9 Rinken 2010, 163 nennt einen Überschuss von 1,5 Stunden pro Tag; zudem verbringen Väter täglich 1,75 Stunden weniger mit häuslichen Arbeiten als alleinerziehende Mütter.

10 Kuther in: BzgA 2011, 36 sieht für alleinerziehende Väter einen Bedarf an „ganz andere[n] Unterstützungsnetze[n]“.

11 So Rinken 2010, 149 mit Rekurs auf Stiehler.

12 Vgl. Rinken 2010, 147.

13 Vgl. Rinken 2010, 148.

14 Rinken 2010, 149.

15 Rinken 2010, 149 mit Zitat von Stiehler.

16 Hammer in: BzgA 2011, 6.

17 Rinken 2010, 152.

18 Beides Kuther in: BzgA 2011, 39.

19 Kuther in: BzgA 2011, 37.

korreliert, dass die Betroffenen sich bereits in der vorangegangenen Situation der Paarfamilie aktiv in Haushalt und Erziehung eingeschaltet haben.²⁰

Im Sinne der theologischen Grundlegung in Ziffer 4 dieses Aufsatzes verdienen neben der Beobachtung, dass alleinerziehende Frauen unverhältnismäßig oft klein(er)e Kinder betreuen, sicherlich die Faktoren der Partnerschaftskonstellation besondere ethische Aufmerksamkeit (während die sozioökonomischen Faktoren vor allem politische Berücksichtigung bei der Diskussion um ein gesellschaftliches Familienleitbild erfordern)²¹. Frauen erscheinen allgemein als offener für Veränderung, was sie befähigt, Alleinerziehung nicht bloß hinzunehmen, sondern aktiv zu gestalten und damit letztlich auch die drohenden Benachteiligungen abzufedern. Von einer aktiven, womöglich wunschgeleiteten Wahl der Lebensform Alleinerziehung sollte man aber sicherlich auch mit Blick auf Frauen nicht sprechen. Was die genannten genderspezifischen Faktoren hingegen unterstützen, ist der Eindruck einer im Vergleich zu Männern stärker ausgeprägten Ressourcenorientierung²² der alleinerziehenden Frauen, die sie zur Gestaltung nicht selbstgesuchter Veränderungen befähigt. Ein Beispiel ist, dass alleinerziehende Frauen bei dem Wunsch nach einer neuen Partnerschaft, der sie mit den meisten alleinerziehenden Männern verbindet, überwiegend Vorbehalte gegenüber einer (erneuten) Ehe haben und „freiere ... Beziehungskonzepte“²³ (insbesondere ohne gemeinsame Wohnung) bevorzugen – nicht zuletzt wohl ein Anzeichen für wiedergewonnenes Selbstbewusstsein infolge relativer wirtschaftlicher Eigenständigkeit. Eine solche Neueinschätzung der Partnerschaftsgestaltung liegt auf der befähigungsethischen Linie einer Neujustierung des Familiennarrativs bei Eintritt von Alleinerziehung. Theologische Ethik der Alleinerziehung wird sich in derart begründeten Entscheidungen niederschlagen. Von einer allzu eilfertigen Programmatik neuer Familienleitbilder wie der Ein-Elter-Familie ist diese theologische Linie dadurch getrennt, dass sie sich nicht einredet, Alleinerziehung sei im Familienleben eine Option wie andere, die bei all ihren Beschwerden gesellschaftspolitisch gerade recht komme, um überholte Vorstellungen und Leitbilder von der Familie abzulösen.

20 Zu diesem Konnex Kuther in: BzgA 2011, 37.

21 Dieser Gesichtspunkt dominiert in BzgA 2011 die Beiträge von Kühnlein und Schutter.

22 Insofern ist der von Rinken dargestellte Forschungsstand gewiss richtig orientiert, wenn er in der Alleinerziehung nicht auf „Defizite“, sondern die „Ressourcen“ der Betroffenen blicken will (Rinken 2010, 143 mit eben diesen Stichworten).

23 Rinken 2010, 149.

5.2 Alleinerziehung nach Trennung oder Scheidung

Mehr als die Hälfte der alleinerziehenden Familien gehen auf eine Trennung oder Scheidung der Eltern zurück und sind schon in ihrem Zustandekommen durch die Partnerschaftssituation bestimmt, die wir als ethisch besonders einschlägigen Faktor der Alleinerziehung ausgemacht haben. Die große Verbreitung dieser Alleinerziehungskonstellation erklärt zudem die hohe politische Aufmerksamkeit, die gerade Trennungsfamilien zuteil wird und die sich noch steigert, wenn im Falle einer Scheidung (also wenn die Eltern bei Eintritt der Alleinerziehung verheiratet sind oder gewesen sind) familiengerichtliche Beschlüsse hinzukommen, mit denen verbindlich festgelegt wird, bei welchem Elternteil minderjährige Scheidungskinder ihren regelmäßigen Aufenthalt haben. Bei Konstellationen nach Trennung oder Scheidung sind also mindestens drei miteinander verbundene Problemebenen von Alleinerziehung zu unterscheiden, die in der genderspezifischen Betrachtung (Ziffer 5.1) noch ineinander lagen, weil die Genderthematik als Querschnittsfrage alle Ebenen berührt. Es handelt sich um

- die *rechtliche* Ebene in Gestalt gerichtlich beschlossener Verfügungen über das in einer konkreten Alleinerziehungsfamilie anzuwendende Wohnmodell,
- die *politische* Ebene in Gestalt der öffentlichen Debatte über die Angemessenheit der Familienleitbilder, die hinter den unterschiedlichen Wohnmodellen stehen,
- die *ethische* Ebene in Gestalt der Streitkultur, mit der Eltern in einer konkreten Familie ihren eigenen Partnerschaftskonflikt im Hintergrund der eingetretenen Alleinerziehung sowie den aus ihr möglicherweise resultierenden Konflikt über die Kinderbetreuung führen.

Offensichtlich hängen diese drei Ebenen nicht nur miteinander zusammen, sondern bauen insofern aufeinander auf, als in der generellen Konstellation einer Scheidungsfamilie häufig die gerichtliche Entscheidung über den sogenannten ständigen Aufenthalt der Kinder die Probleme auslöst, die überhaupt erst eine ethische Einschätzung der Alleinerziehung auf den Plan rufen. Das dürfte der Grund sein, warum dem Anschein nach die öffentliche Debatte um Scheidungskinder vielfach von der Frage nach dem geeigneten Wohnmodell dominiert wird.²⁴ Diese Zuspitzung ist, wie wir sehen werden, auch für die theologische Ethik der Alleinerziehung keineswegs belanglos. Wenn man jedoch, wie in Ziffer 1 dieses Aufsatzes betont, ethische, politische und rechtliche Betrachtung grundsätzlich voneinander differenzieren sollte, ist gerade bei der Konstellation nach Trennung oder Scheidung Vorsicht vor Diskursvermischungen angezeigt, das heißt, die Frage nach dem Wohnmodell darf nicht

²⁴ Z.B. Koch 2018.

alle Ebenen der Debatte bestimmen, sondern kann ihr eher als Rahmen nützlich sein. Man kann sich das hier bestehende Problem an einigen Schlaglichtern auf die bundesdeutsche Situation – ohne jeden Anspruch auf Vollständigkeit oder Repräsentativität – verdeutlichen.

Im Jahre 2017 erregte der Bundesgerichtshof Aufsehen mit einem Beschluss, der die Möglichkeit der Familiengerichte stärkte, bei Entscheidungen über den Kindesaufenthalt das sogenannte Wechselmodell festzulegen.²⁵ Damit ist gemeint, dass Kinder nach Scheidung der Eltern nicht die Wohnung des einen Elternteils (in der Praxis weit überwiegend der Mutter) als regelmäßigen Aufenthalt haben, sondern zu möglichst gleichen Anteilen (zum Beispiel im wöchentlichen Wechsel) bei beiden Elternteilen leben. Der Beschluss fordert auf der *rechtlichen* Ebene gewisse personenstandsrechtliche Standards heraus, die davon ausgehen, dass Bürger*innen, zumal als Minderjährige, einen melderechtlich klar definierten Status haben; Aufsehen erzeugte der BGH aber vor allem auf der *politischen* Ebene, wo die Option für das Wechselmodell als möglicher Paradigmenwechsel zu Lasten des bisherigen Residenzmodells aufgefasst wurde, bei dem Scheidungskinder in der Regel in der Wohnung der Mutter bleiben und der Vater ein zumeist 14-tägiges Umgangs- oder Besuchsrecht plus einer elterlich auszuhandelnden Ferienaufenthaltszeit in Anspruch nehmen kann. *Rechtlich* operiert das Residenzmodell mit einer Unterscheidung von Aufenthaltsbestimmungs- und Sorgerecht, die aber auf der *politischen* Ebene zunehmend als sekundäre Abbildung des traditionellen Familienleitbildes erscheint, bei dem die Mutter schwerpunktmäßig die Betreuung und Erziehung der Kinder leistet, während der Vater als Berufstätiger für den Lebensunterhalt der Familie sorgt. Dementsprechend wird das Residenzmodell umso mehr als Auslaufmodell einer klischeehaften Rollenverteilung auf die Geschlechter kritisiert, als empirische Befragungen ebenfalls 2017 zeigten, dass viele Elternpaare eine kooperative Erziehung der Kinder wünschen und anstreben.²⁶

Das Bundesfamilienministerium hatte schon 2015 eine wissenschaftliche Studie zu „Kindeswohl und Umgangsrecht“ in Auftrag gegeben, die die Angemessenheit der verschiedenen Wohnmodelle klären helfen sollte. Theoretischer Hintergrund ist dabei die Bindungsforschung, die die biologisch basierten Verhaltensweisen der Nähe und Distanz (nicht nur) von Menschen zu ihren engsten Bezugspersonen als Voraussetzung für die Entwicklung zur Eigenständigkeit untersucht.²⁷ Während die grundsätzliche Relevanz der Bindungsforschung für die Einschätzung kindlicher Entwicklung unbestritten ist,

25 Beschluss des BGH vom 01.02.2017, Az. XII ZB 601/15.

26 Vgl. https://www.ifd-allensbach.de/fileadmin/studien/Abach_Trennungseltern_Bericht.pdf (28.05.2020).

27 Vgl. generell zur Bindungsforschung im Verhältnis zur Kindererziehung in Kontexten gespaltenen Elternschaft: Schleiffer 2015, konkret 115 zu selektiver Bindung.

wurden einzelne Grundannahmen in der politischen Auseinandersetzung um die erwähnte Studie zum Gegenstand öffentlicher Diskussion. Können Kinder im Kleinkindalter nur zu einer einzigen Person stabile Bindungen (so genannte selektive Bindung) aufbauen, und wenn sie (ab welchem Alter?) Bindungen zu mehreren Bezugspersonen unterhalten können, welche Hierarchien weisen diese dann untereinander auf? Je nach Beantwortung dieser fachwissenschaftlichen Fragen zeichnet sich auf der *gesellschaftlichen* Ebene der Debatte entweder ein Plädoyer für das Residenzmodell mit einer stabilen, das heißt aber auch: möglichst kontinuierlichen Bindungsperson ab, so dass im Trennungsfall geradezu regelhaft zugunsten alleinerziehender Mütter zu entscheiden wäre. Oder aber bei entgegengesetzter Beantwortung wird eine mehrfache Bindungsfähigkeit angenommen, die dann als Indiz zugunsten des Wechselmodells erscheint.

So plausibel die Verknüpfungen der genannten Ebenen anhand der Argumente zu Wohnmodell und Bindungsforschung auch erscheinen mögen, sind sie doch in erster Linie Anzeigen einer Diskursvermischung, die nur deshalb orientierende Leitalternativen zum Beispiel von Residenzmodell versus Wechselmodell erzeugt, weil in den zugrunde liegenden Fachfragen (hier: der Bindungsforschung) keine eindeutige Entscheidung erreichbar ist – sei es, weil in der Fachdebatte ein „Expertenclinch“ besteht, sei es, weil den Disputanten auf der rechtlichen, politischen oder gesellschaftlichen Ebene die Entscheidung nicht bekannt oder nicht transparent ist. In einer solchen Lage ungeklärter fachlicher Entscheidungsgrundlage, wie sie bei jedem ethischen Problem auftreten kann, tritt zum Problemtableau ein weiterer Aspekt hinzu: die Streitkultur der an der Debatte Beteiligten. Bei Alleinerziehung nach Trennung oder Scheidung fügt es sich, dass die Art und Weise, wie die Eltern Konflikte austragen, ohnehin ein wichtiger Faktor der Problemkonstellation ist. Aus sozialwissenschaftlicher Perspektive ist die elterliche Konfliktfähigkeit sogar ein Schlüssel zur Ethik der Alleinerziehung, denn kaum etwas belastet das Kindeswohl so sehr wie fortgesetzte, „feindselige Konflikte“ zwischen den Eltern²⁸ – gleichgültig, ob sie vor, während oder auch noch nach einer Trennung oder Scheidung auftreten. Diese selbst ist „weniger belastend“²⁹ als ein unausgeräumter Dauerkonflikt zwischen den Eltern. Umgekehrt kann die Trennung oder Scheidung, wenn sie den elterlichen Konflikt zumindest klärt oder beendet, von den Kindern sogar als relative Befreiung erlebt werden,³⁰ insbesondere wenn sie vom alleinerziehenden Elternteil umgesetzt wurde.

Elterliche Konfliktfähigkeit beschränkt sich in dieser Alleinerziehungskonstellation freilich nicht auf die Klärung des meist vorausgegangenen Partnerschaftskonflikts, sondern schließt die in aller Regel beide beteiligende Erzie-

28 Vgl. Sander in: BzgA 2011, 17 u.ö.

29 Sander in: BzgA 2011, 18.

30 Vgl. Rinken 2010, 147.

hung ein. Bekannt ist das Problem, dass im Residenzmodell der Besuchseltern teil (meist der Vater) die im Vergleich deutlich kürzeren, oft am Wochenende gelegenen gemeinsamen Zeiten bewusst oder unbewusst als Gegenmodell zum Alltag, damit aber implizit auch im Gegensatz zu den Erziehungsvorstellungen des Alltagseelternteils gestaltet und damit dessen Erziehung konterkariert.³¹ In daraus womöglich resultierenden neuen Konflikten ist von den Getrennten oder Geschiedenen die Differenzierung zwischen Eltern- und Paar-konflikt umso mehr zu verlangen, als in beiden Richtungen bewusste oder unbewusste Instrumentalisierungen vorkommen können, die beim Kind oder den Kindern mit hoher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Loyalitätskonflikte hervorrufen. Das wäre etwa der Fall, wenn ein Besuchsvater alleinige Umgangszeiten zum „Auskundschaften“ einer möglichen neuen Beziehung der alleinerziehenden Mutter zweckentfremdet oder diese einen halbwüchsigen Sohn in die Rolle eines Partnerersatzes geraten lässt.³² Ganz zu schweigen davon, dass offene Elternkonflikte eines geschiedenen Paares in Unterhalts-, Umgangs- oder Sorgerechtsfragen oft genug die Gerichte beschäftigen. In solchen Fällen wird die ethische Ebene, auf der sich Konfliktfähigkeit eigentlich niederschlagen soll, auf die rechtliche verschoben, wo den Eltern das Heft zur Entwicklung und Bewährung solcher Konfliktfähigkeit aus der Hand genommen ist. Demgegenüber kann als ethische Faustregel bei Scheidungsfamilien gelten, dass elterliche Konfliktfähigkeit umso ausgeprägter ist, je weniger sie die rechtliche Ebene auch nur berührt.

In der Praxis wird die Konfliktfähigkeit der Eltern häufig den Ausschlag für die Bewältigung der Alleinerziehungskonstellation nach Trennung oder Scheidung geben. Darüber sollte man die Themen der kindlichen Bindung und des Wohnmodells nicht aus dem Blick verlieren; die Ethik der Alleinerziehung verlangt jedoch zu diesen Themen keine Entscheidung. Die Bindungssicherheit von Kindern ist ein fundierter und auch ethisch wichtiger Gradmesser für das Kindeswohl nach einer Trennungs- oder Scheidungssituation, doch ist von den betroffenen Familien auf diesem Feld, vor allem wenn es selbst unter Expert*innen umkämpft sein sollte, keine eigene Expertise zu verlangen, damit sie ihrer Aufgabe in der Situation der Alleinerziehung gerecht werden können. Ebenso ist eine Grundsatzentscheidung zum Verhältnis von Residenz- und Wechselmodell nicht erforderlich. Die Frage des Wohnmodells hat zwar ethisches Gewicht, weil auf der rechtlichen Ebene der Begriff der Wohnung – oder personenstandsrechtlich: des Haushalts – zur Definition der Alleinerziehung hinzugehört: Wer mit dem/den zu erziehenden Kind/Kindern allein in einem Haushalt lebt, gilt auch dann als alleinerziehend, wenn eine stabile Partnerschaft mit einer Person eigener Wohnung und eigenen Haushalts besteht. Für das Familiennarrativ, mit dem Kinder erzogen werden,

31 Vgl. Sander in: BzgA 2011, 18.

32 Zu diesem Problem vgl. Sander in: BzgA 2011, 17.

wird sich die Wohnung als definitivische Größe aber eher nicht nahelegen, würde das doch häufig zum Beispiel Großeltern, die nicht am Ort wohnen, aus dem Narrativ ausschließen. Seine relative Berechtigung im Familiennarrativ hat der Begriff der Wohnung als Ort des alltäglichen Aufenthalts und damit der das Narrativ bildenden gemeinsamen Erfahrungen. Doch nach Einsicht unserer theologischen Grundlegung dürfen gerade diese gemeinsamen Erfahrungen keinen hermetischen Raum bilden, wenn ein so tiefgreifender familiärer Umbruch wie die Trennung oder Scheidung der Eltern das Narrativ nicht von vornherein sprengen soll. Aus Sicht des in diesem Aufsatz gewählten ethischen Begründungsansatzes bewährt sich Alleinerziehung daran, das Familiennarrativ für Justierungen infolge von Erfahrungen, die in ihm bislang nicht vorkamen, offen zu halten. Rechtliche Vorgaben oder politische Grundsatzentscheidungen zum Wohnmodell würden dem Familiennarrativ nur diese Justierfähigkeit rauben.

5.3 Alleinerziehung nach Verwitwung

Die Konstellation einer Alleinerziehung, die durch den Tod des anderen Elternteils eintritt, macht etwa ein Viertel der alleinerziehenden Familien in Deutschland aus,³³ kann aber in gewisser Weise als Testfall für die Ethik der Alleinerziehung generell gelten. Die sozioökonomischen Problemfaktoren der Alleinerziehung (Verschlechterung der Arbeits- und Wohnsituation) dürften Verwitwete, ähnlich wie Getrennte oder Geschiedene, in Abhängigkeit von der vorherigen Aufteilung der Erwerbsarbeit treffen. Das Fehlen einer Entsprechung zu Unterhaltszahlungen nach Scheidung wird, wo solche vorliegen, durch Lebensversicherungen mindestens kompensiert. Wenn der Beziehungskonflikt, der bei getrennten und geschiedenen Alleinerziehenden regelmäßig zum Wohnungswechsel führt, bei Verwitweten auch nicht unterstellt werden muss, kann ein Verbleib in der Wohnung, wo der*die Partner*in starb, doch als so unerträglich empfunden werden, dass aus diesem Grund ein Umzug fällig wird. Während also die sozioökonomischen Faktoren als vergleichbar erscheinen, stellt sich die Partnerschaftssituation, die der Ethik der Alleinerziehung als Schlüssel zur Differenzierung der unterschiedlichen Konstellationen dient, bei Verwitweten deutlich anders dar.

Natürlich endet die gelebte Partnerschaft mit dem Tod des einen Elternteils; die Gefahr von Elternkonflikten, die bei getrennten oder geschiedenen Paaren zu einem Hauptproblem der Alleinerziehung werden (s.o. 5.2), besteht nicht. Trotzdem ist auch bei Verwitwung das elterliche Verhältnis, in dem überlebender und gestorbener Elternteil zueinander standen, ethisch wesentlich für das Gelingen der Alleinerziehung. Es macht einen erheblichen Unter-

³³ Vgl. Rinken 2010, 148.

schied aus, ob Mütter oder Väter plötzlich durch einen Unfall oder durch ein langes Krankenleiden oder durch Suizid der Partnerin/ des Partners verwitwet werden, weil die Möglichkeiten, sich auf die Alleinerziehung einzustellen (vielleicht noch zu Lebzeiten des anderen Elternteils), in diesen Fällen stark differieren, ebenso die – vorwiegend belastenden – Gefühle der Trauer, Einsamkeit, Überforderung, Wut oder auch Gefühlsleere, mit denen sich der überlebende Teil in der neuen Situation wiederfindet.

Diese Faktoren tangieren über die Paarbeziehung hinaus auch die Kindererziehung selbst, weil sie in diese hineingetragen werden können: Verwitwete Alleinerziehende fühlen sich dann verpflichtet, die Anteile an der Erziehung, die der andere Elternteil vor seinem Tod ausfüllte, mit zu übernehmen, und tragen so an einer zusätzlichen Last im Vergleich zur Dreifachbelastung aus „Erwerbs-, Haus- und Erziehungsarbeit“,³⁴ die die meisten Alleinerziehenden ohnehin trifft. Damit geht ein erhöhtes Überforderungsrisiko einher. Aber auch das Umgekehrte ist zu beobachten: Die Wunde, die der Tod des einen Elternteils in die Familienkonstellation geschlagen hat, wird in der neuen Situation der Alleinerziehung offen gehalten. Mehr oder minder unbewusste Ab- und Gegenwehr gegenüber den durch den Tod eingetretenen und noch eintretenden Veränderungen kann dafür ebenso einschlägig sein wie das bewusst gestaltete Gedenken, um gerade bei kleineren Kindern eine lebendige Erinnerung an den toten Vater oder die tote Mutter zu wecken und zu pflegen. Wenn zum Beispiel die Wohnung beibehalten wurde und im Interesse der Erinnerungspflege das Zimmer des gestorbenen Elternteils unverändert belassen wird, kann dies eine Konservierung des Status quo bedingen, die auch den Kindern im Verlauf ihrer Entwicklung die Auseinandersetzung mit dem Geschehenen erschwert – durchaus vergleichbar dem eigentlich gegenteiligen Fall, dass der überlebende Elternteil versucht, durch Ausfüllung auch der Rolle der gestorbenen Partnerin/ des Partners dem Kind bzw. den Kindern die Illusion einer „vollständigen“ Familie zu erhalten.

Das Konstrukt der „vollständigen Familie“ kommt einem bei verwitweten Alleinerziehenden aufgrund der augenscheinlichen Tragik ihrer Situation am ehesten in den Sinn. Sie haben unverschuldet einen schweren Verlust erlitten, weil der*die Lebenspartner*in und Elternteil des zuvor gemeinsam erzogenen Nachwuchses gestorben ist – da liegt der Schluss nahe, dass die zurückbleibende Familie beschädigt oder unvollständig sein muss, weil eine Person fehlt.³⁵ Mit anderen Worten: Auf die Gruppe der verwitweten Eltern scheint – unbeschadet des sozialen Netzes und der im Vergleich sogar höheren Unter-

³⁴ Rinken 2010, 157.

³⁵ *Vier minus drei* lautet der sprechende Buchtitel des Bestseller-Erlebnisberichts der durch einen Unfall verwitweten und verwaisten Barbara Pacht-Eberhart (München 2011), der meine mathematisch assoziierte Rede von „einer fehlenden Person“ inspiriert.

stützung, die sie bekommen³⁶ – der Ausdruck *Alleinerziehung* am meisten zuzutreffen. Die beiden beschriebenen Extremreaktionen – das Offenhalten der Wunde der Verwitwung und der Versuch, sie durch Übernahme der Rolle des toten Elternteils zu schließen – zeigen aber, dass das Alleinsein der Alleinerziehenden ihre empfundene Pflicht zum Selbermachen, gleichzeitig aber auch ihr Gefühl der Verlassenheit bezeichnen kann. Die Bandbreite dieser beiden Pole macht deutlich, dass Alleinerziehung nicht statisch aufgefasst oder als Leitbild anderen Familienkonzepten entgegengesetzt werden sollte, sondern eine biografische Ausgedehntheit aufweist („Alleinerziehung im Lebensverlauf“)³⁷. In dieser Ausdehnung korrigiert sich der „unvollständige“ Eindruck verwitweter Alleinerziehung. Ihre auch ethisch relevante Tragik liegt nicht speziell im Tod des einen Elternteils, so schlimm dieser für die Hinterbliebenen ist, sondern darin, dass er im gegebenen Zusammenhang mit der Erziehungsthematik ein *unzeitiger* Tod ist. Wessen Tod einen alleinerziehenden Elternteil hinterlässt, stirbt auf jeden Fall zu früh und kann die eigenen Kinder nicht mehr aufwachsen sehen.

Der Umgang mit dem unzeitigen Tod eines Elternteils kann Kinder schlagartig in die Rolle (kleiner) Erwachsener versetzen – vom Umfeld mitunter als ein Prozess der „Reifung“ verstanden –, weil ihnen ein wesentliches Stück ihrer Kindheit regelrecht genommen wurde; er kann sie aber auch umso länger in Abhängigkeit halten, weil die Reaktion des Umfelds in einer besonderen Schutz- und Sorgehaltung besteht. Die Extreme der möglichen Reaktionen des überlebenden Elternteils spiegeln sich so in den Kindern. Das scheint mir Grund genug zu der Annahme, dass gerade verwitwete Alleinerziehung in ethischer Betrachtung nach einer Justierung eines Familiennarrativs ruft, das, durch die Wucht des eingetretenen Todes aus der Balance geraten, zwischen den beschriebenen Extremen schwankt. Der Ausdruck „Justierung“ klingt in der Konstellation der Verwitwung besonders technisch und unangemessen, beschreibt aber einfach die Vorstellung, dass das Leben des toten Elternteils seinen Platz im Familiennarrativ findet, der insbesondere die Unsicherheiten der Hinterbliebenen in der neuen Situation zur Ruhe bringt: Welchen Raum soll der verwitwete Teil der eigenen Trauer geben, auch vor den Kindern? Und unter welchen Umständen ist es angemessener, um der kindlichen Zukunft willen selbst nach vorne zu blicken?

Es scheint, dass derartige Fragen, die sich insbesondere verwitweten Alleinerziehenden stellen, deshalb immer wieder ins Hin und Her zwischen den beschriebenen Extremen führen, weil Gewicht und Stellung, die der tote Elternteil und Lebenspartner*in weiterhin im Familiennarrativ besitzt, unsicher sind, da jeder möglichen Erfahrung entzogen. Mit dem Tod dieses Menschen können sich die Hinterbliebenen auseinander-, aber nicht in die-

36 Vgl. Rinken 2010, 148.

37 So der Titel von BzgA 2011.

sen hineinversetzen. Eine Beruhigung dieser Situation verspricht am ehesten das Narrativ einer Gemeinschaft, die – wie die christliche Gemeinschaft aufgrund der Taufe – auf die gemeinsame Erfahrung aller ihrer Angehörigen nicht angewiesen ist. Deshalb dürfte der theologische Anteil an einer Bewältigung der ethischen Anforderungen, die sich mit der Alleinerziehung stellen, bei verwitweten Eltern am höchsten zu veranschlagen sein. Es gehört schließlich zum ureigensten Auftrag des christlichen Glaubens, Hoffnung und Hilfe gegen Tod und Todesbedrohung zu geben. Aber nicht nur religiöse Menschen profitieren davon, sondern alle, die die Hoffnung einer nicht an der Grenze des Todes endenden Gemeinschaft dazu befähigt, eine*n tote*n Angehörige*n in Frieden gehen zu lassen, werden ihm*ihr damit auch den gebührenden Platz im Herzen und Gedächtnis der Familie geben.

5.4 Alleinerziehung ohne vorangehende Partnerschaft

Die Alleinerziehung ohne vorangehende Partnerschaft ist ein Sonderfall, der in der Praxis fast ausnahmslos Mütter betreffen dürfte, da die als männliche Entsprechung in Betracht kommenden Zufallsväter, die außerhalb einer Partnerbeziehung ein Kind zeugen, so gut wie nie als Erziehende in Erscheinung treten. Sofern es sich nicht um allein adoptierende Frauen handelt (praktisch eine exotische Seltenheit, die nur noch vom Vorkommen partnerlos adoptierender Väter überboten wird), liegt in dieser Gruppe regelmäßig der Fall vor, dass die Mütter bereits in der Schwangerschaft allein Verantwortung für ihr Kind übernehmen. Dennoch ist die Partnerschaftskonstellation selbst bei Müttern ohne Partner für die ethische Einschätzung der Konstellation nicht belanglos, wie schon die Extremsituation verdeutlicht, in der sich Mütter ohne Partner befinden, deren Kind durch eine Vergewaltigung gezeugt wurde. Doch auch abseits dieses Extrems ist Alleinerziehung ohne vorangehende Partnerschaft ein komplexes Phänomen.³⁸

Zum einen schließt auch Mutterschaft nach einem One-Night-Stand oder im Kontext häufig wechselnder Geschlechtspartner nicht aus, dass die Frau sich doch eine Partnerschaft mit dem Kindsvater wünscht, diese Hoffnung aber nach Bekanntwerden der Schwangerschaft zerbricht. Zum anderen sind seit den fast europaweit umgesetzten Änderungen im Regime der Donogenen Insemination (DI), also der Fremdsamenspende, die (wenigen) alleinstehenden Mütter, die auf diesem Wege schwanger wurden, in der Erziehungstätigkeit zumindest auf einem Minimallevel auf die Zusammenarbeit mit dem leiblichen Vater, der nie ihr Partner war, angewiesen. Denn seit die früher gegebenen Anonymitätszusagen an Samenspender aus Gründen des kindlichen

³⁸ Zu den folgenden Argumenten besonders im Zusammenhang mit DI vgl. ausführlicher Theißen 2019, 52–54, 175–186.

informationellen Selbstbestimmungsrechts rückwirkend (!) hinfällig geworden sind, müssen sich sogenannte DI-Väter bereit halten, um dem mit ihrer Hilfe gezeugten Kind zur Befriedigung seines Rechts auf Kenntnis der eigenen Abstammung zur Verfügung zu stehen.

Betrachtet man die hier angedeuteten Subtypen der Konstellation, so wird deutlich, dass auch sie – wie irgendeine der anderen Konstellationen sonst – sich nicht für eine politische Programmatik der Ein-Elter-Familie als Alternative zu den klischeehaften Rollenerwartungen traditioneller Familienleitbilder eignet. Die dafür unterstellte Autonomie des alleinerziehenden Elternteils ist schlicht unrealistisch. Sehr richtig dürfte jedoch sein, dass sich familiäre Rollenklischees besonders an Alleinerziehenden ohne Partnerschaft entladen, denen vorgeworfen wird, einem verqueren Emanzipationsideal zu huldigen, das Elternschaft ohne Partnerschaft auf Kosten staatlicher Unterstützungsleistungen realisieren will.³⁹ Hiergegen Aufklärung zu leisten, ist eine wichtige politische und gesellschaftliche Aufgabe.

In ethischer Hinsicht dürfte die Herausforderung für das weitgehend auf die Mutter und ihr Kind eingeschränkte Familiennarrativ bei dieser Alleinerziehungskonstellation darin bestehen, dem Kind eine reelle Herkunftsgeschichte zu erzählen, die es bejahen kann, wie der Bindungsforscher R. Schleiffer (mit Blick auf Adoptivkinder)⁴⁰ betont. Dabei kann das von feministischen Philosophinnen (zum Beispiel Ch. Schües) starkgemachte Argument hilfreich sein, dass Mütter durch das bloße Austragen der Schwangerschaft und die damit dem (noch ungeborenen) Kind verliehene Fähigkeit, in einer Welt zu existieren – pränatal der Binnenwelt des Mutterleibes –, den entscheidenden Beitrag leisten, der Kinder ab Geburt zu moralischen Subjekten macht.⁴¹ Dass Kinder ethisch als selbständige Wesen zu würdigen sind, auch wenn ihnen noch viel Selbständigkeit fehlt, ist nach dieser höchst bedenkenswerten These unter allen Umständen das Verdienst der Mütter. Sie haben das Kind mit dem Austragen der Schwangerschaft in einem umfassenden Sinne angenommen, den man mit einem Ausdruck aus der englischsprachigen Theologie als „Geist der Annahme“ („spirit of adoption“ in Wiedergabe der Bibelstelle Römer 8,15) bezeichnen kann. Das gilt selbst bei Müttern, die ihr vorgeburtlich in diesem Sinne adoptiertes Kind nach der Geburt zur Adoption freigeben. Diese ethische Relevanz der Schwangerschaft ist das stärkste Argument und die *particula veri* hinter der Programmatik der Ein-Elter-Familie, so problematisch diese auch als politische Agenda bleibt.

39 Beispiele für diesen verzerrenden Vorwurf nennt Kühnlein in: BzGA 2011, 9.

40 Vgl. Schleiffer 2015, 198.

41 Vgl. hierzu näherhin Theißen 2019, 161–170.

6. Fazit

Die Ethik der Alleinerziehung ist kein originär theologisches Thema, sie ist aber einer theologischen Grundlegung zugänglich mithilfe der Unterscheidung zwischen der Familie als Erfahrungsgemeinschaft und dem religiösen Sinn von Gemeinschaft, der keine gemeinsame Erfahrung postuliert. Diese theologische Grundlegung liefert das nötige Framing, um individuelle Familiennarrative bei Eintreten von Alleinerziehung an die einschneidenden Erfahrungen, die damit oft für die Betroffenen einhergehen, anpassen zu können. Der theologische Charakter dieser so angewandten Ethik setzt also bei den einzelnen Familienangehörigen keine konfessionelle Bindung oder religiöse Observanz voraus. Gleichzeitig löst sich der hier vorgeschlagene Begründungsansatz zugunsten durchgängiger Kindeswohlorientierung von der monokausalen Ableitung der Familie aus der Institution der Ehe, die in der theologischen Ethik traditionell tonangebend gewesen ist. Vielmehr wird die Partnerschaftssituation der Alleinerziehenden zum Schlüssel für die ethische Einschätzung der verschiedenen möglichen Konstellationen von Alleinerziehung. Je nach Konstellation steht zum Beispiel die Veränderungsbereitschaft der Alleinerziehenden (5.1), ihre Konfliktfähigkeit (5.2) oder verschiedene kommunikative Fähigkeiten in Bezug auf den*die eigene*n Partner*in (5.3) oder das Kind (5.4) im Fokus der ethischen Einschätzung, was jeweils den befähigungsethischen Zugang zu den Alleinerziehenden konkretisiert.

Mit der Unterscheidung dieser Konstellationen geht die sorgfältige Differenzierung der ethischen von rechtlichen, politischen und gesellschaftlichen Problemfaktoren der Alleinerziehung einher. Jeder dieser drei Faktoren besitzt ein Eigenrecht insbesondere beim dringend nötigen Abbau sozioökonomischer Benachteiligungen Alleinerziehender und der Überwindung der häufig genderspezifischen Rollenklischees, die in die bestehenden Familienleitbilder hineinspielen. Eine Verquickung dieser Faktoren mit der ethischen Problemstellung könnte jedoch leicht dazu führen, die Forcierung gewandelter Familienleitbilder zum Generalnenner der Ethik der Alleinerziehung zu machen. Den Religionsgemeinschaften bliebe dann in der familienpolitischen Debatte nur die unerfreuliche Alternative, als Verfechter traditioneller Familienbilder zum Buhmann dieser Debatte zu werden oder sich selbst vor den Karren einer Programmatik der Ein-Elter-Familie zu spannen. Demgegenüber unterstreicht der theologische Zugang zum Thema die Eigenständigkeit der ethischen Aspekte der Alleinerziehung.

Literatur

- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BzgA), *Alleinerziehend im Lebensverlauf*. Mit Beiträgen von Verena Hammer, Melitta Kühnlein, Claus Reis, Elisabeth Sander, Peggy Liebisch, Sabina Schutter, Petra Winkelmann, Ulrich Kuther, Dorothea Krüger, Lydia Potts (Forum Sexualaufklärung und Familienplanung), Frankfurt am Main 2011.
- Koch, Claus, *Lenas Eltern trennen sich*, Berlin 2018.
- Molnar-Hidvegi, Nora, Artikel *Witwe und Waise* (AT) (April 2010), in: WiBiLex Das wissenschaftliche Bibellexikon im Internet, online: <http://www.bibelwissenschaft.de/stichwort/34925/> (28.05.2020).
- Rinken, Barbara, *Spielräume der Konstruktion von Geschlecht und Familie? Alleinerziehende Mütter und Väter mit ost- und westdeutscher Herkunft*. Mit einem Geleitwort von Karin Gottschall (VS Research), Wiesbaden 2010.
- Schleiffer, Roland, *Fremdplatzierung und Bindungstheorie*, Weinheim 2015.
- Theißen, Henning, *Ethik der Adoption* (Angewandte Ethik 20), Freiburg i. Br. 2019.